Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 17.09.1999

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Zu den nachstehend aufgeführten Bebauungs(Änderungs)plänen hat der Stadtrat in den Sitzungen am 18. 03. 1999 und 09. 09. 1999 die Satzungsbeschlüsse gefasst (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27. 08. 1997, BGBl. I S. 2141):

Bebauungsplan Nr. 208: Anbindung Reuschweg/L 127 - Satzungsbeschluss: 18. 03. 1999 - Bebauungsplan Nr. 20: Bardelebenstraße/Yorckstraße/Moselweißer Straße/Moselring (Änderung Nr. 8) - Satzungsbeschluss: 09. 09. 1999

Bebauungsplan Nr. 244: Unter der Fürstenwiese (Änderung Nr. 2) - Satzungsbeschluss: 09. 09. 1999

Die Bebauungs(Änderungs)pläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die rechtsverbindlichen Bebauungs(Änderungs)pläne können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten **ein Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann noch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 16. 09. 1999

Stadtverwaltung
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
17/09.99

Vorstehende Ablichtung ~~Abschrift~~ wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 17.09.1999

Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

Koblenz

Stadtamtmann